

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 26. November 2021

Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung. Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vorlage aus Sicht der Gemeinden Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) ist seit 67 Jahren die offizielle Stimme der Gemeinden auf Bundesebene und deren anerkannter politischer Interessenvertreter. Für die Gemeinden ist eine funktionierende mediale Grundversorgung unerlässlich für die demokratierelevante Berichterstattung und eine angemessene regionale Medienvielfalt.

Allgemeine Bemerkungen

Die aktuellen Konzessionen der lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter mit einem Leistungsauftrag im Sinne des Service public laufen per Ende 2024 aus. Mit der vorliegenden Revision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) strebt der Bundesrat eine Neuausschreibung und Neueinteilung dieser Konzessionen ab 2025 an. Seit der 2007 festgelegten Definition der Versorgungsgebiete hätten sich gemäss Ausführungen im erläuternden Bericht mit der Digitalisierung der Radioverbreitung oder dem Fernsehen im Internet verschiedene neue Entwicklungen ergeben. Unter Berücksichtigung dieser technologischen Neuerungen und der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen will der Bundesrat daher nach 14 Jahren die Anzahl und Ausdehnung der Versorgungsgebiete der Lokalradios und Regionalfernsehen überprüfen. Hauptstossrichtung ist die Stärkung des lokal-regionalen Service public bei Radio und Fernsehen. Auch der SGV bekennt sich zu einem starken regionalen medialen Service public. Mit der geplanten Neueinteilung der Konzessionsgebiete greift das UVEK jedoch tief in die Strukturen des meist privat finanzierten regionalen Radio- und Fernsehmarktes ein und stellt ein funktionierendes System auf den Kopf. Nach Abwägung der möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Lösung gelangt der SGV klar zu einer ablehnenden Haltung der Vorlage.

Neue Definition der Versorgungsgebiete gefährdet regionale Vielfalt

Der regionale Service public soll ab 2025 weiterhin flächendeckend von konzessionierten Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil erbracht werden. Neu soll das Gleiche auch für die Radios gelten. Für die künftigen Radio-Versorgungsgebiete wird je ein einziger Anbieter mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und DAB¹ Zugangsrecht konzessioniert. Mit anderen Worten: schweizweit soll künftig in jedem Konzessionsgebiet nur noch ein gebührenfinanziertes Regionalradio den Service public-Auftrag erfüllen. Die Vorlage sieht weiter vor, auf Überschneidungen von Versorgungsgebieten zu verzichten und sich praktisch nur noch entlang von Kantonsgrenzen zu orientieren. Gerade die Bevölkerung in Randregionen interessiert sich jedoch auch für das Geschehen im Nachbarkanton. Eine strikte Trennung der Konzessionsgebiete entlang der Kantonsgrenzen macht daher wenig Sinn. Vielmehr sollte es auch weiterhin möglich sein, dass zwei Regionalfernsehen über

¹ DAB+ steht für «Digital Audio Broadcasting» bzw. digitale Verbreitung von Radiosignalen über die Luft. DAB+ ist der neue Radiostandard, der auf das bisherige UKW folgt.

Quelle: <https://www.srf.ch/unternehmen/publizistisches-angebot/radioprogramme/das-radio-der-zukunft-dab>

Regionen berichten. So ist es aus Sicht SGV beispielsweise nicht zielführend, dass der Kanton Thurgau künftig nur noch vom aus St. Gallen sendenden Ostschweizer Sender bedient wird (neu Teil des Versorgungsgebiets Ostschweiz) oder dass die Region Biel-Seeland aus dem Versorgungsgebiet Bern gestrichen wird. Da das BAKOM die Gebührenanteile auf Basis der Gebietseigenschaften (Bevölkerungsdichte, Wirtschaftskraft u.a.) berechnet, hat der geplante Verzicht von Überlappungen der Konzessionsgebiete letztlich auch finanzielle Auswirkungen bzw. eine Reduktion von Gebührenanteilen zur Folge. Damit wird der heute gut funktionierende regionale und lokale Service public geschwächt und damit die eigentliche Zielsetzung der Vorlage verfehlt.

Revisionsvorlage kommt zur Unzeit – wesentliche Voraussetzungen von Ausgaben der Volksabstimmung im Februar 2022 abhängig

Mit Blick auf die eidg. Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 über das Massnahmenpaket zugunsten der Medien kommt die laufende Vernehmlassung zur Teilrevision der RTVV zu einem Zeitpunkt, an dem wesentliche Parameter der Vorlage noch unbekannt sind. Wird das Referendum gegen das vom Parlament geschnürten Medienpakets im Februar 2022 vom Volk angenommen, fehlt die Grundlage für die vom BAKOM geplanten Erhöhung bzw. Umverteilung der Gebühren zwischen den Radios- und Regionalfernsehen. Um die neuen Radiokonzessionen mit Gebührenanteil finanzieren zu können, sollen die Regionalfernsehen statt bisher rund 62% nur noch rund 50% der für die privaten Anbieter zur Verfügung stehenden Gebührengelder erhalten. Derartige Kürzungen haben unweigerlich Einbussen beim Service public zur Folge und stehen in direktem Widerspruch zur eigentlich beabsichtigten Förderung des regionalen Service public.

Die Pläne des BAKOM gefährden in der Summe eine vielfältige und differenzierte Radio- und Fernsehlandschaft und damit eine demokratierelevante Berichterstattung in allen Regionen. Gerade die regionalen bzw. lokalen Medien sind aber für den Föderalismus und die direkte Demokratie unerlässlich. Die Lokalradios und Regionalfernsehen erbringen nicht nur Service Public-Leistungen im klassischen Sinne, sondern ermöglichen auch eine Plattform für die politische und gesellschaftliche Debatte in der Region. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur medialen Grundversorgung und regionalen Vielfalt. Sie geben der kommunalen Politik eine Stimme und unterstützen mit ihrer Berichterstattung die demokratischen Prozesse in den Gemeinden. Aus kommunaler Sicht ist es entscheidend, auch in Zukunft einen funktionierenden Service public regional und damit eine möglichst flächendeckende Informationsversorgung in allen Landesgegenden sicherzustellen.

Fazit: Die Auswirkungen der Vorlage auf den lokal-regionalen Service public sind erheblich. Der geplante Umbau des heute in den Regionen gewährleisteten Service public kommt zur Unzeit und führt angesichts des noch offenen Ausgangs der eidg. Volksabstimmung im Februar 2022 in der Branche zu Planungs- und Rechtsunsicherheit. Ein Überlappen der Versorgungsgebiete fördert die Medienvielfalt und schafft konsistente Kommunikationsräume. Die Versorgungsgebiete sind daher in der heutigen Ausgestaltung zu belassen. Eine Neuausschreibung der Konzessionen kann erst erfolgen, wenn ein Konzept mit gesicherter Finanzierung vorliegt. Dies wird voraussichtlich nicht vor 2028 der Fall sein. Bis dahin sollten die bestehenden Konzessionen beibehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie: Schweizerischer Städteverband, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete